



Satzung der sk stiftung jugend und medien der Sparkasse KölnBonn

Stiftungsurkunde

der „sk stiftung Jugend und medien der Sparkasse KölnBonn“ in der Fassung vom 20.5.2021.

Die Stadtsparkasse Köln als Rechtsvorgängerin der Sparkasse KölnBonn hat zum 150. Jahrestag ihrer Gründung eine gemeinnützige Stiftung errichtet. In der Heranführung der Jugend an die Möglichkeiten der modernen Medien sieht die Sparkasse KölnBonn eine vordringliche Aufgabe. Die Jugend soll in die Handhabung der Technik hineinwachsen und unterstützende Angebote im Feld der Berufsorientierung erhalten, um so den Belangen der modernen Gesellschaft gerecht werden zu können.

Auch in unserer Region KölnBonn besteht das Bedürfnis, Schlüsselkompetenzen der jungen Menschen, insbesondere die Medienkompetenz, in der schulischen und außerschulischen Bildung zu fördern. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient die Einrichtung der sk stiftung jugend und medien der Sparkasse KölnBonn, mit der die Gründungstifterin auch ihrer sozialpolitischen Aufgabe gerecht wird.

Die Stiftung führt ihre Bildungsmaßnahmen an den Standorten Köln und Bonn durch. Die jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkte können sich voneinander unterscheiden.

Der Stiftung können nach dem vorhandenen Bedarf und den gegebenen Möglichkeiten weitere Mittel über die Summe des Stiftungskapitals hinaus zugewendet werden. Auch dritte Personen können mit Spenden den allgemein verbindlichen Zweck der Stiftung fördern.

Der Stiftung wird folgende Satzung gegeben:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen: „sk stiftung jugend und medien der Sparkasse KölnBonn“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts.
3. Ihr Sitz ist Köln.

§ 2 Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsausbildung. Die Stiftung verfolgt diese Ziele, indem sie die Medienerziehung und berufliche Orientierung der Kölner und Bonner Jugend fördernd ergänzt.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - 3.1. die Bereitstellung und den Unterhalt von Räumen und Lehrinrichtungen,
 - 3.2. die Umsetzung geeigneter Lehrprogramme und
 - 3.3. die Erstellung und Verteilung von Lehrmaterialienfür die Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Städte Köln und Bonn.



4. Diese Einrichtungen werden der Kölner und Bonner Jugend in ihrer Allgemeinheit zur Verfügung gestellt; sie sollen überwiegend anderen Personen als den Angestellten der Stifterin oder deren Angehörigen und den der Stifterin nahestehenden Personen zu Gute kommen.
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes kann sich die Stiftung gemäß § 57 AO anderer Einrichtungen und Hilfspersonen bedienen.

§ 3 Vermögen der Stiftung

1. Das Stiftungsvermögen beträgt 4,79 Millionen Euro (in Worten: viermillionensiebenhundertneunzigtausend Euro). Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
2. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe grundsätzlich
 - 2.1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - 2.2. aus den Zuwendungen Dritter.

Kann die Aufgabe der Stiftung mit den unter 2.1 und 2.2 genannten Mitteln nicht erfüllt werden, so ist ausnahmsweise ein Kapitalverzehr des Stiftungsvermögens zulässig, der die Höhe von max. 15% nicht übersteigen soll. Die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der folgenden drei Jahre ist sicherzustellen.

3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifterin, die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung erhalten.
5. Die Stifterin darf weder zu irgendeinem Zeitpunkt vor oder bei einer Aufhebung der Stiftung irgendwelche Anteile vom Stiftungskapital zurückerhalten.

§ 4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

1. der Vorstand
2. das Kuratorium

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied des Vorstandes der Sparkasse KölnBonn als Vorsitzendem sowie dem jeweiligen Verwaltungsratsvorsitzenden¹ der Sparkasse KölnBonn als Stellvertreter und einem dritten Mitglied, welches von der Stifterin benannt wird.

¹ Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit die männliche Form steht.



2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträge des Vermögens der Stiftung. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung.
 - 2.2 Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Geschäftsführung und Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
 - 2.3 Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.
 - 2.4 Festsetzung des Haushaltsplanes.
 - 2.5 Bestellung der Geschäftsführung, Festsetzung der Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung sowie deren Bevollmächtigung zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen.
 - 2.6 Rechnungslegung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung: Der Vorstand hat den Jahresabschluss im Laufe der ersten zwölf Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres aufzustellen und ihn danach dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen.
 - 2.7 Einreichung des Tätigkeitsberichts und des Jahresabschlusses bei der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsident).
 - 2.8 Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Rechte und Pflichten der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt sie mit beratender Stimme teil.

§ 10 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus:
 - 1.1. den jeweiligen Oberbürgermeistern der Städte Köln und Bonn oder im Falle der Mitgliedschaft des Oberbürgermeisters im Vorstand der Stiftung seinem Vertreter im Amt
 - 1.2. je einem Vertreter der Schulbehörden der Städte Köln und Bonn



- 1.3. einem Vertreter der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln und einem Vertreter der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn
- 1.4. je einem Vertreter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln sowie des Wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichs der Universität Bonn
- 1.5. einem Vertreter der Gewerkschaften
- 1.6. je einem Vertreter der Industrie- und Handelskammern Köln und Bonn
- 1.7. einem Vertreter der Handwerkskammer Köln
2. Die Amtszeit der in den Ziffern 1.2 bis 1.7 genannten Mitglieder beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Scheidet während der Amtszeit eines der Mitglieder als Vertreter der in den Ziffern 1.2 bis 1.7 genannten Institutionen bei dieser aus, bestimmt die Stifterin auf Vorschlag der Institution, die das Mitglied entsandt hat, das neue Mitglied. Nach Ablauf der Amtszeit bestimmt die Stifterin auf Vorschlag der vorgenannten Institutionen die neuen Mitglieder.
3. Der Vorsitzende des Kuratoriums und seine Vertretung werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder des Kuratoriums gewählt.

§ 11 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

1. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen
2. Es beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - 2.1. Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand
 - 2.2. Genehmigung der Bestellung der Geschäftsführung
 - 2.3. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
 - 2.4. Genehmigung des Haushaltsplanes

§ 12 Änderung der Stiftungssatzung

1. Der Vorstand kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Stiftungsbehörde ist hierüber innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.
2. Der Vorstand kann, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, den bestehenden Stiftungszweck ändern oder erweitern und/oder wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 13 Aufhebung und Auflösung der Stiftung

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 Abs. 2 geänderten oder erweiterten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Diese Maßnahmen sind von der Stiftungsbehörde zu genehmigen.



§14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke soll das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug etwa bestehender Verbindlichkeiten in vollem Umfang als Sondervermögen auf die Stadtgemeinde Köln übergehen, jedoch mit der Auflage, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, nicht zu einer Pflichtaufgabe der Stadtgemeinde gehörende Zwecke Verwendung findet.

§15 Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§16 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§17 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Genehmigung

Die Errichtung der Stiftung „Jugend-Computerschule der Stadtsparkasse Köln“ mit Sitz in Köln durch Stiftungsurkunde vom 22.11.1971 wird genehmigt.

Düsseldorf, den 2.8.1972

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen // Weyer

Stiftungsurkunde, mit letzter durch den Regierungspräsidenten genehmigter Änderung, in der Fassung vom 20. 5. 2021.